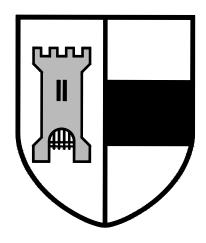
STADT MOERS



Begründung

BEBAUUNGSPLAN NR. (R)38

- Eick-West, Winkelstraße -

Rechtskräftig seit dem 02.02.1972

Hinweis:

Die Rechtsgrundlagen zu diesem Bebauungsplan können im Einzelnen beim Fachbereich 6 -Stadtplanung und Grünflächen- erfragt werden.

- 15 -

Gemeinde Rheinkamp - 618.241-3 -

Rheinkamp, den 18. 1. 1971

Bebauungsplan Mr. 38, Eick test, Winkelstraße

Begründung

Vorhandene Teilstücke der Winkelstraße werden miteinander verbunden und damit weiteres Gelände für Ein- und Zweifamilien-häuser erschlossen.

Um für die Bebauung die gemäß Bundesbaugesetz erforderlichen Festsetzungen zu ernalten, ist ein Bebauungsplan orforderlich.

Einzelheiten dieses Bebauungsplanes sind folgende:

1. Begrenzung des Plangebietes:

Südwestgrenze Eicker Grund, Südostgrenze Flurstück 93, Südwestgrenze Flurstück 94, Westgrenze B 57, Nord- und Ostgrenze Flurstück 338, (chemaliger Bahndamm), Ostgrenze Flurstück 354, Südgrenze Winkelstraße, Ostgrenze Baumstraße, alle Flurstücke Gemarkung Repelen, Flur 39.

2. Flächennutzung im Plangebiet:

5,20 ha Wohnbaugebiet 0,49 ha Straßenverkehrsfläche 5,69 ha Gesamtfläche

3. Versorgungsleitungen:

Wasserleitung Fntwässerung im Trennsystem Stromkabel Postkabel

4. Wohnbebauung:

Vorhanden eind etwa 70 WE, zusätzlich eind weitere etwa 30 WE, im wesentlichen in Ein- und Zweifamilienhäusern, möglich.

5. Bodenordnungsmaßnahmen: gemäß 4. Teil (§ 45 ff.) EBauG. sind vorgesehen, solern sich Grundstücksverträge nicht im Einvernehmen mit den Beteiligten erzielen lassen.

6. Kostenschätzung:

Der Gemeinde werden voraussichtlich folgende Kosten für die Erschließung entstehen:

6.1 Straße		
6.11	Grundstückskosten	15.000,
6.12	Straßenbau	100.000,
6.2	Kanalisation	70.000
6.3	insgesant	185.000,
6.4	durch Erschließungskosten fließen	
	voraussichtlich zurück	165.000,
6.5	verbleiben	20.000,~

Aufgestellt: Planungs- und Hochbauamt

The state of the s

lest TEXT AUF PLAN! b.W.

13-72.797-7 12:1A3-165.4 (Rheinkamp 58)

Text

zum Bebauungsplan Nr. 38, Rheinkamp-Eick West, Winkelstraße

1. Zulässigkeit von baulichen Anlagen:

- 1.1 Die in § 3 (3) BauNVO genannten Ausnahmen sind in den WR-Gebieten nicht zulässig.
- 1.2 Im WA-Gebiet ist nur die in § 4 (3) 4. genannte Ausnahme zulässig.
- 1.3 In den WR IIo Gebieten südlich der Straße Eicker Grund sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

2. Bauweise:

Offen, Doppelhäuser und Hausgruppen (bis zu 3 Häuser) sind zulässig.

3. Nebenanlagen:

Als Nebenanlagen sind nur Fernsprechhäuschen, Wartehäuschen, Anschlagsäulen und die in § 14 (2) BauN VO genannten Ein-richtungen zulässig. Die Errichtung von Kleinbauten wie Lauben, Ställe, Schuppen und dergl., sowie das Aufstellen von Wohn- und Verkaufswagen ist nicht zulässig.

4. Dächer:

Bei WR Io-Gebieten Flachdach, bei WR IIo-Gebieten und WA IIo-Gebieten bei eingeschossiger Bauweise Flachdach, bei Gartenbaubetrieben sind auch bei den l-geschossigen Bauten (Treibhäuser) Satteldächer zulässig, bei 2-geschossiger Bauweise Satteldächer 30° Dachneigung ± 3°, bei WR IIIo und WR VIo - Gebieten Flachdach.

Rheinkamp, den 18. 1. 1971

Der Gemeindedirektor Im Auftrage

(Lutz)
Oberbaurat